



Einstellbedingungen

für Personenkraftwagen und Motorräder in der

P+R-Anlage am Bahnhof

1. Vertragsinhalt

1. Die Celler Parkbetriebe GmbH (nachfolgend: Vermieter) stellt dem Mieter eines Kurzzeitstellplatzes nach Maßgabe der folgenden Regelungen einen nicht fest zugewiesenen Einstellplatz für sein Fahrzeug (Personenkraftwagen / Motorrad) gegen Zahlung eines Mietzinses zur Verfügung. Der Mietzins für den Kurzzeitstellplatz stellt dabei das Entgelt für die zeitweise Überlassung eines nicht fest zugeordneten Stellplatzes dar.
2. Eine Bewachung, Verwahrung oder Überwachung des Fahrzeuges sowie die Gewährung von Versicherungsschutz sind nicht Gegenstand des Vertrages.
3. Die neue Schrankenanlage am Parkhaus am Bahnhof wurde mit einer kameragestützten Erfassung installiert, um den Verkehrsfluss ohne große Beeinträchtigung zur gewährleisten.
4. Ebenso wurde die Schrankenanlage so konzipiert, dass die Ein- bzw. Ausfahrt möglichst ohne eine Interaktion des Fahrzeugführers vorstättengeht.
5. Mit dem Einfahren in das Parkhaus kommt ein Mietvertrag über einen Einstellplatz für ein Fahrzeug zu den nachfolgenden Bedingungen zustande:

2. Pflichten des Mieters

1. Der Mieter entrichtet für die Nutzung des Einstellplatzes einen Mietzins. Dessen Höhe ergibt sich für jeden belegten Kurzzeitstellplatz entsprechend der Mietdauer aus der aushängenden Parkgeldordnung.
2. Der Mieter verpflichtet sich, ausschließlich die für Fahrzeuge gekennzeichneten Stellplätze zu nutzen. Eventuelle Behinderten-, Frauen- und Eltern-Kind-Stellplätze sowie XXL-Parkplätze und Parkplätze für Großraumfahrzeuge sind für diese Nutzergruppen entsprechend frei zu halten. Stellplätze, die als Frauenstellplätze gekennzeichnet sind, dürfen nur von allein fahrenden Frauen bzw. von Frauen in Begleitung anderer Frauen oder Kindern genutzt werden. Eltern-Kind-Stellplätze dürfen ausschließlich von Fahrern in Begleitung von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren genutzt werden. XXL-Parkplätze dürfen nur für Fahrzeuge verwendet werden, die eine Fahrzeugbreite von 1,90m (lt. Angabe des Herstellers, gemessen ohne Spiegel) überschreiten. Parkplätze für Großraumfahrzeuge dürfen nur für Fahrzeuge verwendet werden, die für mindestens sieben Insassen zugelassen sind. Evtl. E-Ladeplätze dürfen nur von E-Fahrzeugen, die aufgeladen werden, benutzt werden. Ansprüche jeglicher Art werden durch die Bereitstellung dieser Stellplätze nicht begründet.
3. Das Fahrzeug ist innerhalb der Stellplatzmarkierungen eines Stellplatzes so abzustellen, dass auf den benachbarten Stellplätzen das Ein- und Aussteigen jederzeit ungehindert möglich ist.
4. Die Höchsteinstelldauer für Kurzparker beträgt 4 Wochen. Nach Ablauf der Höchsteinstelldauer ist der Vermieter berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Mieters entfernen zu lassen. Darüber hinaus steht dem Vermieter bis zur Entfernung des Fahrzeugs ein der Mietpreisliste entsprechendes Entgelt zu.
5. Das Fahrzeug kann zu jeder Tages- und Nachtzeit eingestellt oder abgeholt werden.



6. Der Mieter verpflichtet sich insbesondere sicherzustellen, dass das Abstellen des Fahrzeuges nicht gegen die folgenden Nutzungsbedingungen verstößt und / oder Rechte Dritter verletzt. Darüber hinaus ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter unverzüglich über Probleme im Zusammenhang mit dem Abstellen des Fahrzeuges zu informieren und ist verpflichtet, den Vermieter von Ansprüchen Dritter freizuhalten.
7. Es besteht in keinem Fall ein Rechtsanspruch auf einen Stellplatz.

8. Nutzungsbedingungen:

Es muss im Schritttempo gefahren werden.

Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Im Übrigen gelten die Vorschriften der StVO.

In der Parkeinrichtung ist verboten:

- das Befahren mit sowie das Abstellen von Fahrzeugen mit Anhängern, Fahrzeuganhängern, Wohnwagen, Wohnmobilen, Leichtkrafträdern, Kleinkrafträdern (MoFa), Quads bzw. ATV (All Terrain Vehicle), Segways, Fahrrädern (Ausnahme: Nutzung der Fahrradanlage – gesonderte Einstellbedingungen), Pedelecs, E-Bikes, Scootern, Inlineskates, Skateboards, und sonstigen Fahrzeugen, die keine Personenkraftwagen sind;
- der Aufenthalt unbefugter Personen ohne abgestelltes Fahrzeug und gültiges Parkticket;
- das Rauchen und die Verwendung von Feuer;
- die Vornahme von Reparatur- und Pflegearbeiten an dem Fahrzeug;
- die Belästigung der Nachbarschaft durch laute Musik, Abgase und Geräusche insbesondere durch längeres Laufenlassen und Ausprobieren des Motors und sowie durch Hupen;
- das Betanken des Fahrzeugs;
- das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen und Abfall, insbesondere von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie entleerten Betriebsstoffbehältern;
- der Aufenthalt in der Parkeinrichtung oder im abgestellten Fahrzeug sofern er nicht ausschließlich im Zusammenhang mit dem Abstellen oder Abholen eines Fahrzeuges steht, insbesondere das Campieren;
- das Abstellen von Fahrzeugen mit undichtem Tank oder Motor, insbesondere undichtem Öl-, Kühlwasser-, Klimaanlagebehältern und Vergaser, oder sonst in verkehrsunsicherem Zustand sowie einem sonstigen, den Betrieb der Parkeinrichtung gefährdenden Zustand;
- das Abstellen nicht haftpflichtversicherter oder nicht mit einem amtlichen Kennzeichen versehener oder nicht mit einer gültigen amtlichen Prüfplakette versehener Fahrzeuge;
- das Verteilen von Werbematerial;
- das Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der Markierungen eines Stellplatzes wie z.B. im Fahrbahnbereich, auf zwei Stellplätzen, vor Notausgängen, auf Behindertenparkplätzen, auf als reserviert gekennzeichneten Parkplätzen oder auf schraffierten Flächen
- das Abstellen von Fahrzeugen auf gekennzeichneten Stellplätzen (§ 2 Nr. 2), sofern die Voraussetzungen für die Nutzung des gekennzeichneten Stellplatzes nicht erfüllt sind.

3. Rechte des Vermieters

1. Der Vermieter ist berechtigt, Fahrzeuge vorübergehend oder dauernd anders zu platzieren oder innerhalb der Parkeinrichtung umzustellen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Vermeidung von Gefahren für Leib und Leben erforderlich ist.
Insbesondere im Falle drohenden Hochwassers kann es aus betrieblichen Gründen sowie aufgrund behördlich angewiesener, baustatischer Maßnahmen nötig sein, Fahrzeuge insgesamt aus einem Parkdeck zu entfernen. Soweit dann ein Umstellen innerhalb der Parkeinrichtung nicht möglich sein



sollte, wird der Vermieter das Fahrzeug aus der Parkeinrichtung entfernen und außerhalb dieser abstellen. Dazu ist der Vermieter in einem solchen Fall höherer Gewalt berechtigt.

2. Stellt der Mieter sein Fahrzeug entgegen der vorgenannten Nutzungsbedingungen außerhalb der Stellplatzmarkierungen für ein Fahrzeug ab, ist der Vermieter berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Mieters umzustellen oder abzuschleppen.
3. Nach Ablauf der Höchsteinstelldauer gem. § 2 Nr. 5 ist der Vermieter berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Mieters zu entfernen. Darüber hinaus steht dem Vermieter bis zur Entfernung des Fahrzeuges ein der Parkgeldordnung entsprechendes Entgelt für den Bereich der Kurzzeitstellplätze zu. Zuvor fordert der Vermieter den Mieter oder – wenn dieser ihm nicht bekannt ist – den Halter des Fahrzeuges schriftlich unter Androhung der Räumung auf, das Fahrzeug zu entfernen. Diese Aufforderung entfällt, falls der Vermieter den Halter nicht mit zumutbarem Aufwand (z.B. über die Auskunft der Zulassungsstelle) ermitteln kann.

4. Vertragsstrafe

1. Bei Verstößen gegen die Einstellbedingungen hat der Mieter eine Vertragsstrafe zu zahlen, deren Höhe sich wie folgt bestimmt:
2. Bei einem Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen gem. § 2 Nr. 10 beträgt die Vertragsstrafe für jeden einzelnen Verstoß 25,50 €. Als Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen gilt insbesondere das Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der Markierungen eines Stellplatzes wie z.B. im Fahrbahnbereich, auf zwei Stellplätzen, auf Behindertenparkplätzen, auf als reserviert gekennzeichneten Parkplätzen oder auf schraffierten Flächen sowie das Abstellen von Fahrzeugen auf gekennzeichneten Stellplätzen (§ 2 Nr. 2), sofern die Voraussetzungen für die Nutzung des gekennzeichneten Stellplatzes nicht erfüllt sind.
3. Bei einem Verstoß gegen die Höchstparkdauer von 30 Tagen gem. § 2 Nr. 5 hat der Mieter für jeden begonnenen weiteren Tag eine Vertragsstrafe von 30,00 € bis zu einem Höchstbetrag von 500,00 € zu zahlen.
4. Die Vereinbarung der Vertragsstrafe gilt nur, wenn der Verstoß vom Mieter zu vertreten ist.
5. Der Vermieter kann neben einer Vertragsstrafe weiterhin etwaige Schadenersatzansprüche geltend machen.

5. Haftung des Vermieters

1. Der Vermieter haftet unbeschränkt nur für die durch den Vermieter, seine Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, Übernahme von Beschaffenheitsgarantien sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Für sonstige Schäden haftet der Vermieter nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Erfüllung für die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertrauen darf (Kardinalspflichten) und sofern die Schäden aufgrund der vertraglichen Verwendung der Leistungen typisch und vorhersehbar sind.
Eine etwaige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
Eine über diese Regelungen hinausgehende Haftung des Vermieters ist ausgeschlossen.
2. Macht der Mieter Schadenersatzansprüche gegenüber dem Vermieter geltend, obliegt ihm der Nachweis, dass der Vermieter seine Vertragspflichten schuldhaft verletzt hat.



3. Der Mieter ist verpflichtet, offensichtliche Schäden an seinem Fahrzeug vor Verlassen der Parkeinrichtung unverzüglich dem Personal des Vermieters mitzuteilen. Dies gilt nicht, falls eine solche Mitteilung objektiv nicht möglich oder ihm nicht zuzumuten ist, wovon insbesondere dann auszugehen ist, wenn niemand zu erreichen ist. In diesem Falle muss der Mieter sie dem Vermieter innerhalb einer Frist von drei Tagen nach Verlassen der Parkeinrichtung in Textform (E-Mail, Telefax, SMS, Brief etc.) mitteilen. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige sind Schadensersatzansprüche wegen offensichtlicher Sachschäden am Fahrzeug des Mieters ausgeschlossen.
4. Die durch leicht fahrlässiges Verhalten begründete Haftung des Vermieters ist im Hinblick auf Sach- oder Vermögensschäden auf 100.000,00 € begrenzt.

6. Pfandrecht

Dem Vermieter stehen wegen Forderungen (insb. einschließlich wegen einer etwaigen Vertragsstrafe) aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Mietvertrages in den Besitz des Vermieters gelangten Gegenständen zu. Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderungen des Vermieters in Verzug, so kann der Vermieter die Pfandverwertung frühestens zwei Wochen nach deren Androhung vornehmen.

7. allgemeine Bestimmungen

1. Diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen entgegenstehende oder von diesen abweichenden Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters erkennt der Vermieter nicht an, es sei denn, der Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn der Vermieter in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Mieters einen Stellplatz zur Verfügung stellt oder den Vertrag anderweitig ausführt.
2. Hat der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder in einem anderen EU-Mitgliedsstaat, ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz des Vermieters.

Ist der Mieter Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht in Celle.

3. Änderungen des Vertrages bedürfen der Textform (z.B. E-Mail, Fax, etc.)

Celler Parkbetriebe GmbH
Allerstr. 10
29225 Celle
Stand: 30.01.2025